

Reglement über den Tierpark Dählhölzli (Tierparkreglement; TPR); Abstimmungsvorlage

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. WURUM ES GEHT | 2 |
| 2. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND | 2 |
| 2.1. GESCHICHTE DES TIERPARKS DÄHLHÖLZLI | 2 |
| 2.2. GESCHICHTE DES BÄRENGRABENS UND DES BÄRENARKS | 4 |
| 3. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINEN SCHWEIZER ZOO / TIERPARK | 5 |
| 3.1. SCHWEIZERISCHE UND INTERNATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN | 5 |
| 3.2. WEITERE ZU BEACHTENDE RAHMENBEDINGUNGEN | 5 |
| 4. DIE AUSGANGSLAGE: HISTORISCH GEWACHSENE UND KOMPLEXE VERWALTUNGSINTERNE ABLÄUFE UND ZUSTÄNDIGKEITEN | 6 |
| 4.1. AKTUELLE VERWALTUNGSINTERNE ZUSTÄNDIGKEITEN | 6 |
| 4.1.1. <i>Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE)</i> | 6 |
| 4.1.2. <i>Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI)</i> | 6 |
| 4.1.3. <i>Präsidialdirektion (PRD)</i> | 7 |
| 4.1.4. <i>Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS)</i> | 7 |
| 4.1.5. <i>Gabus-Fonds</i> | 7 |
| 4.2. AKTUELLE VERWALTUNGSEXTERNE PARTNER / ZUSTÄNDIGKEITEN | 7 |
| 4.2.1. <i>Burggemeinde Bern</i> | 7 |
| 4.2.2. <i>Tierparkverein</i> | 7 |
| 4.2.3. <i>Seelhofer-Stiftung</i> | 7 |
| 4.2.4. <i>BärenPark-Stiftung</i> | 8 |
| 5. AKTUELLE, DIE ORGANISATIONSSTRUKTUREN DES TIERPARKS BETREFFENDE PROJEKTE | 8 |
| 5.1. PROJEKT ZIMBE: ZUKÜNFTIGES IMMOBILIENMANAGEMENT DER STADT BERN | 8 |
| 5.2. INTERFRAKTIONELLES POSTULAT FDP, GLP, GFL/EVP, BDP/CVP, SVPPLUS (ALEXANDRE SCHMIDT, FDP/PETER AMMANN, GLP/RANIA BAHNAN BÜECHI, GFL/SONJA BIETENHARD, BDP/SIMON GLAUSER, SVP): TIERPARK DÄHLHÖLZLI - AUFWERTUNG DURCH AUSDEHNUNG DES PERIMETERS | 9 |
| 6. DAS ZIEL: VEREINFACHUNG DER NICHT MEHR ZEITGEMÄSSEN STRUKTUREN | 10 |
| 6.1. PROBLEMSTELLUNG | 10 |
| 7. DIE LÖSUNG: EINE SONDERRECHNUNG MIT SPEZIALFINANZIERUNG FÜR DEN TIERPARK DÄHLHÖLZLI UND DEN BÄRENARK | 10 |
| 7.1. INVESTITIONEN: PROZESSABLAUF | 11 |
| 7.2. UMGANG MIT ÜBERSCHÜSSEN UND DEFIZITEN | 11 |
| 7.3. UMGANG MIT NACHKREDITEN GEMÄSS HRM2 | 12 |
| 7.4. ZUSTÄNDIGKEITEN NACH EINFÜHRUNG EINER SONDERRECHNUNG MIT SPEZIALFINANZIERUNG FÜR DEN TIERPARK DÄHLHÖLZLI UND DEN BÄRENARK | 12 |
| 7.5. SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER FINANZSTRÖME | 13 |
| 8. DAS TIERPARKREGLEMENT: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN | 14 |
| 9. FINANZIELLE UND PERSONELLE ASPEKTE | 18 |
| 9.1. AUSBLICK: IAFP 2014 – 2017 | 18 |
| 9.2. FOLGEN FÜR DAS PERSONAL DES TIERPARKS | 19 |
| 9.3. KOSTEN | 19 |
| 10. GESAMTPLANUNG TIERPARK | 20 |
| 11. FAZIT | 20 |

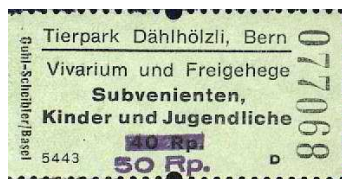
1. Worum es geht

Der Tierpark muss durch neu hinzugekommene Teilbereiche, insbesondere den BärenPark, durch externe und interne strukturelle Veränderungen und neue Regeln vielen, teils unterschiedlichen Zielvorstellungen gerecht werden. Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die damit verbundenen Kompetenzen sind auf mehrere und in verschiedenen städtischen Direktionen angesiedelte Verwaltungseinheiten verteilt. Der Tierpark ist deshalb heute - aufgrund der mehrheitlich geschichtlich gewachsenen Strukturen - als Einheit nur noch schwer führbar und die städtischen Mittel sowie das entsprechende Knowhow werden nicht optimal genutzt.

Mehrere nachfolgend erläuterte Umstände haben deshalb zur Überzeugung geführt, dass der Tierpark zwar weiterhin als Verwaltungseinheit der Stadtverwaltung angehören soll, aufgrund seiner speziellen Aufgaben aber die Rahmenbedingungen geändert werden müssen. Aus diesem Grund soll dem Tierpark ein eigenständiges Reglement zugrunde gelegt werden, welches die benötigten Rahmenbedingungen und Kompetenzen festlegt und dem Sonderfall Zoo gerecht wird. Ziel dieses neuen Reglements ist die Zusammenführung aller für den Tierpark relevanten Zuständigkeiten in eine Organisationseinheit zur effizienten und effektiven Aufgabenerledigung sowie die Etablierung besserer Instrumente zur Gewinnung von Drittmitteln für die Weiterentwicklung des Tierparks.

2. Geschichtlicher Hintergrund

2.1. Geschichte des Tierparks Dählhölzli

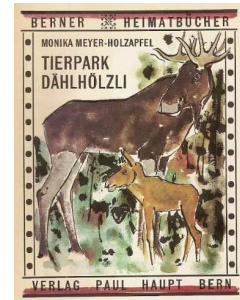


Die Vorgeschichte des Tierparks Dählhölzli beginnt im vorletzten Jahrhundert, als 1871 eine Gruppe von Optimisten für einen geplanten Zoo mit vorwiegend europäischen Tieren im westlichen Kirchenfeld warb und einen Akklimatisationsverein gründete. Zwei Jahre später wurde der Plan mangels Aktionären fallengelassen. Dafür entstand die Anlage an der Engehalde, am Hang unterhalb des Bierhübelis, wo Hirsche und Bisons gehalten wurden. Da die Anlage nicht befriedigte, suchte man neue Standorte - unter anderem auch im Dählhölzli. Alle Anläufe scheiterten indes aus verschiedenen Gründen. Dank William Gabus konnte schliesslich die Finanzierungsfrage gelöst werden. 1900 vermachte er der Stadt Bern Fr. 150 000.00 für die Errichtung eines Tierparks, „wenn möglich im Dählhölzli“, wie es im Testament hiess. 1901 starb William Gabus im Tessin. Sein Legat wurde im „Gabus-Fonds“ angelegt und wertvermehrt.

1918 konnte die Stadt die Elfenau-Besitzung erwerben, was in den nächsten Jahren dazu führte, dass dieses Gelände mehr und mehr im Vordergrund für den Bau eines Tiergartens stand. Der Gemeinderat entschied sich 1927 denn auch für diesen Standort. Das Geschäft kam aber nur schleppend voran. 1930 wurde der Natur- und Tierparkverein gegründet, der schon nach zwei Jahren über 1 800 Mitglieder zählte und sich kompromisslos und mit viel Elan für den Bau eines Tierparks in der Elfenau einsetzte. Durch Werbung in der Presse, in den Kinos, durch Filmmatinee und „Tierlitagen“ wurde ein Fonds von Fr. 50 000.00 geüffnet. Schon 1933 reichte der Verein einen Entwurf ein, wobei das herrliche Landschaftsbild der Elfenau respektiert werden sollte.

Im März 1935 führten erneute Verhandlungen dazu, dass die Burgergemeinde einen Teil des Dählhölzliwalds zur Verfügung stellte und damit die Voraussetzung schuf, von der Elfenau als Standort abzukommen. Noch im gleichen Jahr stimmten die Bernerinnen und Berner der Schaffung des Tierparks Dählhölzli zu. Finanziert wurde der Neubau des Tierparks im Dählhölzliwald zu über 50 % aus den Mitteln des Gabus-Fonds. Am 5. Juni 1937 wurden die Anlagen mit einem grossen Fest im Beisein von Bundesrat Rudolf Minger eröffnet.

Zuerst leitete der Tierarzt Dr. Paul Badertscher den Tierpark nebenamtlich. 1938 wählte man den jungen Zoologen Dr. Heini Hediger als Verwalter, der jedoch nach wenigen Jahren zum Basler Zolli und später an den Zoo Zürich wechselte. Hediger erlangte als Begründer der wissenschaftlichen Tiergartenbiologie in der Fachwelt Weltruhm. Bison, Lama und Wildschwein galten als leicht haltbar und waren Teile des Tierbestands.



Frau Prof. Monika Meyer-Holzappel leitete von 1943 bis 1969 die Geschicke des Tierparks. Sie war weltweit die zweite Zoodirektorin. In dieser Zeit vergrösserte sich die Artenzahl der Tiere im Vivarium, aber auch ausserhalb entstanden neue Gehege. Nicht zuletzt der Zuchterfolge wegen wurde in dieser Zeit die Fachwelt auf den aufstrebenden Tiergarten aufmerksam. 1954 betrug der Tierbestand 1 675 Tiere in 335 Arten; die Zahl der Säugetiere blieb aber mit 23 Arten gering. Trotz dieser Beschränkung tat der Tierpark in dieser Zeit den entscheidenden Schritt in Richtung Erfüllung des Auftrags, die einheimische Tierwelt zu zeigen.

„Des Berners Zoo“ war der Leitspruch von Prof. Hannes Sägesser, der die Geschicke des Dählhölzli vom Januar 1979 bis zu seinem Tod 1991 leitete. Przewalski Pferde, Seehunde, Moschusochsen und syrische Braunbären sind Tierarten, die in seiner Zeit eingeführt wurden. Die Anzahl der gehaltenen Säugetierarten wuchs auf 60 an. Der Ausbau des Freigeländes und der 1988 eröffnete Umbau des Vivariums repräsentieren sein Wirken. Ausserhalb des Vivariums wurden fast alle exotischen Tierarten durch europäisch/nordische Arten ersetzt. Im Personalbereich wurde eine wissenschaftliche Adjunktenstelle sowie erstmals in der Schweiz eine Zoopädagogik institutionalisiert.

In die Zeit des fünften Verwalters, Dr. Max Müller (Mai 1991 bis August 1996), fallen die Erweiterungen des Kinderzoos an der Aare sowie des Bärengeheges im Tierpark und die Renovierung des Bärengrabens. Bei den gehaltenen Tieren fand eine Trendwende in Richtung exotische Tiere statt (Wallaby, Wasserschweine, Stachelschweine).

Nach einer kurzen Interimsleitung durch Dr. Ruth Baumgartner von September 1996 bis März 1997 wurde Dr. Bernd Schildger Direktor des Tierparks Dählhölzli. Zahlreiche neue, tiergerechte Lebensräume, u.a. für Flamingos (1999), Seehunde (2003), Persische Leoparden (2006), Moschusochsen (2008), Papageitaucher (2009), Bären (2012) und Wölfe (2013) wurden seither geschaffen. Im Jahr 2000 entstand im Nachgang zum Jahrhunderthochwasser der Aare im Tierpark die einzigartige Aareuferanlage für Pelikan, Fischotter und Biber. Neben der für die Realisierung von tiergerechten Lebensräumen erforderlichen Reduktion der gehaltenen Tierarten wurde ein Leitbild formuliert: „Mehr Platz für weniger Tiere“. Diesem Leitbild folgt der Tierpark seither erfolgreich.



Bis zum Jahr 2000 war der Tierpark der (Planungs- und) Baudirektion der Stadt Bern zugeordnet. Mit dem kompletten Neubau im Jahr 1935 und der nachfolgenden grossen Zahl von Bauprojekten erscheint dies heute nachvollziehbar. Von 2000 bis 2004 war der Tierpark eine Abteilung in der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie. Im Zuge der Regierungsreform 2004 wurde der Tierpark der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie zugeordnet.

Mit dem Rahmenvertrag zwischen der Stadt Bern und den Stadtbauten Bern (StaBe) gingen Eigentum und Betrieb der Liegenschaften des Tierparks im Jahr 2002 an die StaBe über. Der Tierpark wurde Mieter der Anlagen. Die Verantwortung für die jährlichen Mietzinszahlungen sowie jene für Energie, Wasser, Reinigung, Bauunterhalt und Projekte (> 4.0 Mio. Franken) blieb im Rahmen des Produktgruppenbudgets beim Tierpark, die Kompetenzen gingen an die Eigentümerin StaBe über, die der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik administrativ zugeordnet ist.

2.2. Geschichte des Bärengrabens und des BärenParks



Die erste überlieferte Nachricht von einem Bärengraben in Bern beim Käfigturm stammt aus dem Jahre 1441. Im Rahmen der Bärenhaltung am BärenPark wird der vierte Bärengraben am Nydegg-Brückenkopf noch heute zeitweise genutzt. Er wurde 1857 eröffnet und 1925 mit einem kleineren Graben für die Aufzucht von Jungtieren ergänzt. Die Stallungen wurden in den 1970er-Jahren saniert. Der Bärengraben wurde 1937, nach dem Bau des Tierparks, diesem organisatorisch zugeordnet.

Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung „hin zum Tier als Mitgeschöpf“ stand der Bärengraben in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts mehr und mehr im Fokus der Kritik. Die Bärenhaltung galt als nicht mehr tiergerecht. Auch die Sanierungen von 1994 - 1996 mit dem Einbau eines Kiesbodens, Abriss der Trennmauer und Einbau der grossen Sandsteinkeile änderte an der gesellschaftlichen Kritik nur wenig. Im Zuge der Anpassungen der Tierschutzgesetzgebung war der Bärengraben von Bern ab 2008 nicht oder nur noch mit grosszügiger Interpretation gesetzeskonform.

Im Jahr 2000 entwickelte der Tierpark eine Projektskizze für die weitere Entwicklung des Bärengrabens zum BärenPark. 2004 stimmte der Stadtrat einem Projektierungskredit zu. 2005 führte die Stadt Bern einen Wettbewerb mit internationaler Beteiligung durch. Das Bauprojekt und die damit verbundene Änderung des Zonenplans wurden 2007 mit einer überwältigenden Mehrheit von 88 % der Stimmberechtigten angenommen. 2008, nachdem über 11 Mio. Franken aus Drittmitteln gesichert waren,



erfolgte der Spatenstich. Bis im Oktober 2009 erfuhr das Areal rund um den Bärengraben grundlegende Veränderungen. Der neben dem Bärengraben liegende Aarehang wurde in eine grosszügige Naturanlage umgestaltet. Die Bären wurden aus ihrem ummauerten Graben entlassen und können sich das ganze Jahr und fast 24 Stunden täglich in einer über 5 000 Quadratmeter grossen Freianlage bewegen, die vom Ufer der Aare nur durch den Besucherweg getrennt ist. Entgegen ersten Planungen blieb der gegenwärtige Bärengraben, der im Bundesinventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung sowie in der höchsten kantonalen Schutzkategorie figuriert, den Bären erhalten. Der grosse Graben ist durch einen Tunnel mit dem Park verbunden und dient weiterhin als fast täglich, im Zuge von Reinigungs-, Kontroll- und Absperrmassnahmen genutztes Reservegehege. Der kleine Graben ist nicht mehr Teil der Bärenanlage, sondern steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die neue Anlage wurde am 22. Oktober 2009 offiziell eingeweiht und ist seit dem 25. Oktober 2009 für Besuchende zugänglich. Noch im gleichen Winter kamen Ursina und Berna, die ersten jungen Bären im BärenPark von Bern zur Welt. Der anfänglich überwältigende Besucheransturm verringerte sich zwar, bewegt sich aber seit der Eröffnung des BärenParks auf konstant hohem Niveau von 1,5 Mio. Besuchenden pro Jahr.

Der BärenPark entwickelte sich zum Wahrzeichen der Stadt mit erheblicher Aussenwirkung. Um diese zu unterstützen, wurde der Tierpark intern in seiner Organisation angepasst und extern die BärenPark-Stiftung ins Leben gerufen. Diese wird durch den Stadtpräsidenten präsiert.

Zusammenfassend hat die geschichtliche Entwicklung den Tierpark in die Zuständigkeit von drei Direktionen überführt.

3. Allgemeine Rahmenbedingungen für einen Schweizer Zoo/Tierpark

3.1. Schweizerische und Internationale Rahmenbedingungen

Alle Wildtierhaltungen, so auch der Tierpark, unterliegen in der Schweiz dem aktuellen Tierschutzgesetz, der Tierschutzverordnung sowie der dort fixierten Genehmigungspflicht. Kontroll- und Genehmigungsinstanz ist der Kantonstierarzt Bern. Die Tierschutzgesetzgebung regelt nicht nur die Haltungsbedingungen der verschiedenen Wildtierarten, sondern stellt auch Anforderungen an die fachliche Aus- und Weiterbildung von Tierpflege, Tiermedizin und Leitung.

Die europäische Richtlinie RL 92/65 mit der Ratifizierung der Bilateralen II (auch in der Schweiz wirksam) regelt die Bedingungen insbesondere des grenzüberschreitenden Verkehrs von Wildtieren. Dieser ist für den Tierpark Betriebsgrundlage, da ständig Nachzuchten platziert, getauscht und neue Zuchtpaare zusammengestellt werden müssen. Ohne Anerkennung dieser Richtlinie wird dem Tierpark die Betriebsgrundlage entzogen. Dies, da zugelassene Zoos - und je länger je mehr sind alle europäischen Zoos zugelassen - nur noch mit anderen zugelassenen Zoos Tiere tauschen dürfen. Die kantonale Anerkennung gemäss dieser Richtlinie erhielt der Tierpark im Jahr 2007. Vorgängig erfolgte eine ausführliche Prüfung der Voraussetzungen, die das Tiermanagement, die Tierpflege, die Tierhaltung, die Tiermedizin und die Quarantäne betrafen.

Zusätzlich reglementiert sind der Tausch und die Haltung von bedrohten Tierarten durch Vorgaben der europäischen Erhaltungszuchtprogramme. Solche Programme existieren z.B. für den Persischen Leopard, den Moschusochsen, das Stumpfkrokodil, den Goelditamarin und andere. Die Mitgliedschaft im Europäischen Zooverband (EAZA) ist für die Teilnahme an diesen Programmen Voraussetzung.

Der Tierbestand des Tierparks wird mit einem international kompatiblen Programm gemanagt. Dieses gewährleistet die wissenschaftlich gestützte Zusammenstellung von Zuchtgruppen und den Tiertauch in weltweit einer Programmsprache (Englisch) und -architektur (ISIS/ARKS). Die Mitgliedschaft im Welt-Zoo-Verband (WAZA) dient der Sicherstellung des Zuganges hierzu. Ansitzort des WAZA war bis 2008 Bern, seitdem ist es Gland (VD).

3.2. Weitere zu beachtende Rahmenbedingungen

Der Lebenszyklus von Tieranlagen beträgt im Mittel ca. 25 - 30 Jahre und weicht damit deutlich von der Lebensdauer von Immobilien anderer Art ab. Das Bauen für Tiere unterscheidet sich grundsätzlich vom Bauen im Verwaltungsgebäudebereich. Im Rahmen des Projekts *Zentrales Immobilienmanagement der Stadt Bern* (ZIMBE) hat der Gemeinderat Richtlinien an das zukünftige Hochbauamt der Stadt Bern für die Baustandards verabschiedet. Hier ist für den Tierpark folgendes definiert:

„Die Architektur hat sich der Gestaltung von Ausschnitten der Natur in Form von Lebensräumen mit Tieren und Pflanzen unterzuordnen. Auf die Ausstellung von Architekturobjekten wird verzichtet. Die Bauweise von Gebäuden muss sich diesem Grundsatz flexibel unterordnen; die realistische Lebensdauer von Anlagen im Tierbereich beträgt ca. 25 - 30 Jahre.

Alle Neuanlagen stellen Ausschnitte aus dem natürlichen Lebensraum der Tiere dar. Besuchende erhalten geplante Einblicke in eine naturnah gestaltete Anlage, dabei wird nach Möglichkeit auf visuelle Barrieren verzichtet. Die Einblicke sollen möglichst alle Sinne (optisch, olfaktorisch, akustisch) ansprechen. Die Informationsvermittlung ist integraler Bestandteil der Anlagenplanung. Absperranlagen sind einzuplanen. Anlagen müssen den Bedürfnissen von Tieren, Tierpflegenden und Gästen Rechnung tragen. Hierzu zählen auch das hindernisfreie Bauen und die Sicherheit für Mensch und Tier.“

Die gesellschaftliche Akzeptanz eines Tierparks, im Sinne eines Risikos - z.B. im Rahmen des Chancen- und Riskomanagements der Stadt Bern - erfordert eine obligat hohe Kadenz und Anzahl von Neu- und Erneuerungs-Projekten aus Gründen des Tierschutzes, der Instandhaltung, der Instandset-

zung, der Attraktivität und der Umsetzung von neueren Erkenntnissen der artgerechten Tierhaltung. Dies ist durch die vom Gemeinderat genehmigte Gesamtplanung Tierpark Dählhölzli gewährleistet.

Des Weiteren ist die Gemeinde Bern ab 2014 Testgemeinde im Rahmen der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2). HRM2 soll das aktuelle Harmonisierte Rechnungsmodell ersetzen, das Anfang der 1980er-Jahre eingeführt wurde. U.a. wird das System der harmonisierten Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens ersetzt durch ein lineares Abschreibungssystem nach vom Kanton definierter Lebensdauer der Anlagegüter. Auch wird ein neuer Kontenrahmen eingeführt. Dazu kommen neue Instrumente wie die Anlagebuchhaltung, die Geldflussrechnung sowie die ausgebaute Berichterstattung zur Jahresrechnung. Damit wird insbesondere dem Anspruch der Steuerzahlenden nach erhöhter Transparenz entsprochen. Das neue Rechnungslegungsmodell nähert sich der Privatwirtschaft an. Die Einführung des HRM2 hat Auswirkungen auf den Tierpark, was die Investitionstätigkeit betrifft und die damit verbundene Abschreibungsdauer der unterschiedlichen Anlageteile.

4. Die Ausgangslage: Historisch gewachsene und komplexe verwaltungsinterne Abläufe und Zuständigkeiten

Die heutigen, den Tierpark Dählhölzli und den BärenPark betreffenden Zuständigkeiten sind vielfältig und sowohl von verwaltungsinternen wie auch -externen Entscheidenden und den entsprechenden Prozessen abhängig. Wie der Tierpark und der BärenPark selbst, sind auch deren Strukturen historisch gewachsen. Aus heutiger Sicht sind diese zwar noch erklärbar, jedoch weder zeitgemäss noch für das Vorankommen eines Zoos förderlich. Es darf denn auch festgestellt werden, dass der Tierpark Dählhölzli der wohl europaweit am kompliziertesten organisierte Zoo ist.

Aufgrund des Projekts ZIMBE (Zukünftiges Immobilienmanagement Stadt Bern) zur Rückführung der Stadtbauten Bern in die Stadtverwaltung per 1. Januar 2014 und dem *Interfraktionellen Postulat FDP, GLP, GFL/EVP, BDP/CVP, SVPplus (Alexandre Schmidt, FDP/Peter Ammann, GLP/Rania Bahnan Buechi, GFL/Sonja Bietenhard, BDP/Simon Glauser, SVP): Tierpark Dählhölzli - Aufwertung durch Ausdehnung des Perimeters*, welches im Kern die Zusammenführung der städtischen Zuständigkeiten auf der gesamten Parzelle des Tierparks Dählhölzli in möglichst einer Direktion und die Bewirtschaftung der Liegenschaften in einem Gesamtkontext fordert, wurden die Rahmenbedingungen für den Tierpark Dählhölzli sowie den BärenPark eingehend überprüft. Die entsprechenden Resultate werden nachfolgend erläutert.

4.1. Aktuelle verwaltungsinterne Zuständigkeiten

Aus dem vorgängig Erläuterten haben sich Zuständigkeiten in mehreren Direktionen ergeben. Zusammengefasst können diese wie folgt umschrieben werden:

4.1.1. Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE)

Der Direktion SUE sind der Tierpark und der BärenPark seit der Regierungsreform 2004 zugeteilt (bis 2000 Planungs- und Baudirektion, 2000 - 2004 Hochbau, Stadtgrün und Energie). Sie vertritt in dieser Rolle die politischen/finanziellen Geschäfte des Tierparks und des BärenParks.

4.1.2. Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI)

Die Direktion FPI ist mit den Stadtbauten Bern (StaBe) für die Liegenschaften des Tierparks und des BärenParks zuständig, da StaBe Eigentümerin, Betreiberin und Bauherrenvertreterin der Liegenschaften ist. Mit dem Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Liegenschaftsverwaltung zeichnet sie ebenfalls für das Restaurant Dählhölzli und das Zollhaus am BärenPark verantwortlich.

Ausserdem vertritt die Direktion FPI mit der Liegenschaftsverwaltung die Stadt Bern im Verwaltungsrat der Immobiliengesellschaft Altes Tramdepot AG. Die Stadt Bern hält 45 % der Aktien, die Mieter (Restaurantbetreiber, Kiosk, Bern Tourismus mit Tourismus Desk und Bern Show) sowie die Bürgergemeinde halten die restlichen 55 %.

Da der Gabus-Fonds (Erläuterung nachfolgend) durch die Finanzverwaltung betreut wird, ist die Direktion FPI auch bei der Verwaltung von Drittmitteln zugunsten des Tierparks und des BärenParks zuständig.

4.1.3. Präsidialdirektion (PRD)

Die PRD ist mit der BärenPark-Stiftung, bei welcher Stadtpräsident Alexander Tschäppät den Vorsitz innehat, gleichfalls für den BärenPark zuständig, insbesondere für das Wahrzeichen der Stadt.

4.1.4. Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS)

Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) ist für die öffentlichen Wege, die Tierpark-Parkplätze (Tiefbauamt, TAB) und den Spielplatz im Kinderzoo (Stadtgrün, SGB) zuständig.

4.1.5. Gabus-Fonds

Der Gabus-Fonds wird seit seiner Gründung 1901 von der Direktion FPI der Stadt Bern geführt. Hier werden alle Legate, Spenden und Donationen gesammelt und wertvermehrt. Die Mittel stehen ausschliesslich für den Tierpark zur Verfügung. Die Kompetenzen zur Verwendung der Mittel sind in der Verordnung über den Gabus-Fonds geregelt. Aktuelle Beispiele sind die Drittmittelbewirtschaftung und -verwendung im Rahmen der Realisierung der Papageitaucher-Halle (2009, 1,4 Mio. Franken) und der BärenWald für Misha und Masha (2011 - 2012, 1,5 Mio. Franken).

4.2. Aktuelle verwaltungsexterne Partner / Zuständigkeiten

4.2.1. Bürgergemeinde Bern

Die Bürgergemeinde Bern ist Waldeigentümerin des Dählhölzli-Walds. Sie ist somit Eigentümerin von ca. 75 % der Grundfläche des Tierparks. Seit 1935 hat die Bürgergemeinde Bern das Areal der Stadt Bern für den Betrieb eines Tierparks zu einem sehr moderaten Zins verpachtet. Die Zusammenarbeit zwischen dem Tierpark und dem burgerlichen Forstmeister ist eng, da die Bürgergemeinde Bern als Eigentümerin auch für die Bewirtschaftung des Walds zuständig ist. Sie vertritt ausserdem in allen Baugesuchsverfahren die Rolle der Landeigentümerin. Seit dem Bau des Tierparks Dählhölzli ist die Bürgergemeinde Bern bzw. sind einzelne ihrer Zünfte als grosszügige Donatoren bei Neubauprojekten in Erscheinung getreten. Für den Bau des Wisent-Walds im Tierpark hat sie einem erstmals seit 1935 gestellten Antrag auf Erweiterung der Fläche des Tierparks zugestimmt.

4.2.2. Tierparkverein

Seit der Gründung des Tierparkvereins Bern im Jahre 1930 sind von diesem über 10 Millionen Franken in den Tierpark Dählhölzli Bern als Beiträge an Neuanlagen, ordentliche Betriebskosten, für Tierankäufe und Leistungen im PR-Bereich investiert worden. Der Tierparkverein Bern zählt aktuell über 9 000 Mitglieder und wird ehrenamtlich von einem achtköpfigen Vorstand geführt. Präsidentin ist aktuell Erika Siegenthaler. Als Förderverein ist der Tierparkverein bestrebt, den Tierpark Dählhölzli in möglichst vielen Belangen zu unterstützen. Aktuelle Beispiele, die vom Tierparkverein vollständig finanziert und realisiert wurden, sind der Wisent-Wald (2008) und die Wolfsanlage (2013).

4.2.3. Seelhofer-Stiftung

Die Seelhofer-Stiftung ist eine private Einrichtung zur Förderung des Tierparks. Präsident ist aktuell Benedict Seelhofer. Die Stiftung handelt und beschliesst eigenverantwortlich und spricht auf Antrag Mittel für Investitionen, meist für Tieranlagen. Die Anlagen für Flamingos (1999), Wisente (2008) und Wölfe (2013) sind Beispiele, welche durch die Seelhofer-Stiftung mitfinanziert wurden.

4.2.4. *BärenPark-Stiftung*

Die Stiftung BärenPark Bern ist eine unabhängige Trägerschaft, die sich unter Einbezug der Öffentlichkeit nachhaltig für den Erfolg des BärenParks Bern einsetzt. Initiiert wurde die Stiftung von der Burgergemeinde Bern, die auch das Startkapital einbrachte. Als erster Stiftungspräsident amtiert Stadtpräsident Alexander Tschäppät. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats sind Burgergemeindepräsident Rolf Dähler, alt Gemeinderätin Barbara Hayoz, Mobiliar-Verwaltungsratspräsident Urs Berger, Mäzen Paul Ringgenberg und Tierparkdirektor Bernd Schildger.



Die Stiftung unterstützt oder initiiert Projekte, die aus kultureller, zoologischer, pädagogischer oder touristischer Sicht mit dem BärenPark Bern in Zusammenhang stehen. Als erstes Projekt wurde zur BärenPark-Eröffnung die Restaurierung und Montage des balancierenden Bären von Carlo E. Lischetti finanziert. Der Spendenbär von Claude Kuhn, die Anmietung des Zollhauses zur Nutzung für den BärenPark und die Planung eines BärenPark-Fests zum fünfjährigen Bestehen sind aktuelle Projekte.

5. Aktuelle, die Organisationsstrukturen des Tierparks betreffende Projekte

5.1. *Projekt ZIMBE: Zukünftiges Immobilienmanagement der Stadt Bern*

Ein im Jahr 2006 durch den Stadtrat in Auftrag gegebenes wissenschaftliches Gutachten kam zum Schluss, dass mit abnehmenden Abschreibungsvorteilen eine Rückführung der StaBe in die Verwaltung eine Option sei, die der Stadtrat prüfen könne. Aufgrund dieses Gutachtens erklärte das Parlament einen Vorstoss für erheblich, der vom Gemeinderat die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für eine Rückführung forderte. Der Gemeinderat hatte den Vorstoss zum Anlass genommen, das Immobilienmanagement der Stadt Bern in seiner Gesamtheit zu überprüfen. Nach einem zweijährigen verwaltungsinternen Prozess unter Einbezug externer Expertinnen und Experten entschied der Gemeinderat im Herbst 2009, die StaBe in die Verwaltung zurückführen zu wollen. Seiner Entscheidung stützte der Gemeinderat in erster Linie auf eine umfassende, in der Verwaltung unter externer Leitung erarbeitete Vorstudie, die belegt, dass einer Rückführung keine grösseren Hindernisse entgegenstehen. Zudem stellte der Gemeinderat fest, dass das Konstrukt der StaBe in den Bereichen Schnittstellen zur Verwaltung, Organisation und Verantwortlichkeiten nicht zu überzeugen vermag. In sechs Teilprojekten (Organisation, Personal, Finanzen, Raumkostenverrechnung, Informatik und Recht) wurde geprüft, wie die operative Rückführung konkret erfolgen soll und welche Kosten dabei anfallen werden. Am 15. Mai 2011 haben die Stimmberechtigten der Rückführung zugestimmt.

Die Umsetzung des Projekts mit der definitiven Rückführung von Stadtbauten Bern in die Verwaltung per 1. Januar 2014 ist in vollem Gange und hat auch Konsequenzen für den Tierpark Dählhölzli und den BärenPark, welche nachfolgend erläutert werden.

Das Rollenmodell in ZIMBE für die Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen sieht vier Rollen vor: 1. Eigentümervertretung, 2. Betrieb, 3. Bauherrenvertretung und 4. Nutzung. Ab 1. Januar 2014 werden bei Verwaltungsliegenschaften die Rollen 1 und 2 von Immobilien Stadt Bern (ISB) übernommen, die Rolle 3 durch das Hochbauamt. Die Rolle 4 übernimmt die jeweilige Fachabteilung aus der entsprechenden Direktion der Stadtverwaltung. Stadtgärtnerei, Tiefbauamt und Tierpark wurden innerhalb des Projekts ZIMBE - wegen der Besonderheiten dieser Liegenschaften und den Erfahrungen mit StaBe in vergleichbaren Rollen - als Ausnahmen vom üblichen Rollenmodell behandelt. Für den Tierpark wurden drei strukturelle Einrichtungen unterschieden: Tieranlagen, Infrastrukturanlagen und Restaurant Dählhölzli. Beim Restaurant Dählhölzli, welches sich im Eigentum des Fonds befindet, werden alle vier Rollen von ISB wahrgenommen. Die strategische Ausrichtung wird mit dem Tierpark zusammen festgelegt. ISB übernimmt für Tieranlagen und Infrastrukturanlagen die Eigentümerrolle. Der Tierpark übernimmt für beide Teile die Rollen des Betreibers und

des Nutzers. Für Tieranlagen übernimmt der Tierpark die Rolle der Bauherrenvertretung, für Infrastrukturanlagen wird diese Rolle durch das neue Hochbauamt (Präsidialdirektion) wahrgenommen.

5.2. Interfraktionelles Postulat FDP, GLP, GFL/EVP, BDP/CVP, SVPplus (Alexandre Schmidt, FDP/Peter Ammann, GLP/Rania Bahnan Buechi, GFL/Sonja Bietenhard, BDP/Simon Glauser, SVP): Tierpark Dählhölzli - Aufwertung durch Ausdehnung des Perimeters

Das Postulat verlangt als erstes die Zusammenführung der städtischen Zuständigkeiten auf der gesamten Parzelle (Tierpark Dählhölzli) in möglichst einer Direktion und die Bewirtschaftung der Liegenschaften in einem Gesamtkontext. Des Weiteren verlangt das Postulat die Sanierung des Tierpark-Restaurants und ein Betriebskonzept, das namentlich auch auf das Gästesegment aus dem Tierpark ausgerichtet ist. Das formulierte Bedürfnis ist seit langem ein Thema und soll mit den involvierten Stellen eingehender analysiert werden. Als letztes fordert das Postulat die Errichtung eines Spazierwegs vom BärenPark zur Bärenanlage (Schaffung eines beschilderten Bärenspaziergangs entlang der Aare oder durchs Kirchenfeld). Diese Option wurde bereits geprüft und ist ebenfalls Teil des bereits erarbeiteten „Nutzungskonzepts Beer“.

Mit Beschluss vom 14. März 2012 beantragte der Gemeinderat gegenüber dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären. Verwaltungsintern hat er gleichzeitig den Auftrag erteilt, die Fragen des Postulats bei Erheblicherklärung durch eine Arbeitsgruppe abklären zu lassen. Mit Beschluss vom 8. November 2012 hat der Stadtrat das Postulat erheblich erklärt. Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Koinzidenz mit der Entwicklung des Projekts ZIMBE hat die Arbeitsgruppe in Absprache mit der Direktion FPI sowie der Direktion SUE ihre Arbeit bereits vor Erheblicherklärung des Postulats durch den Stadtrat aufgenommen.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Bernd Schildger (Tierpark, SUE), Hans Arni (Finanzverwaltung, FPI), Fernand Raval (Liegenschaftsverwaltung, FPI), Christoph Schärer (Stadtgrün, TVS), Hans-Peter Wyss (Tiefbauamt, TVS) sowie Anouk Miescher (Generalsekretariat, SUE) - teilweise unter Einbezug einer Delegation der Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt [(Alexandre Schmidt (Stadtrat, FDP), Giovanna Battaglio (Stadträtin, SP) und Sonja Bietenhard (Stadträtin, BDP))] hat an insgesamt fünf Sitzungen getagt und legte dem Gemeinderat in einem ersten Schritt eine Ist-Analyse sowie mehrere Szenarien für das weitere Vorgehen vor. Auch anlässlich der Besprechungen in der Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt bezüglich Tierpark und ZIMBE wurde eine Voraussetzung für eine koordinierte Betrachtungsweise der zukünftigen Entwicklung des Tierparks in der Zusammenführung der städtischen Zuständigkeiten gesehen. Diese Zuständigkeitsbereinigung ist umso mehr von Bedeutung, da der Tierpark nicht verwaltungstypisch ist und eher einen Freizeitauftrag wahrnimmt. Bezüglich des Tierparkrestaurants soll die Abstimmung von Angebot, Öffnungszeiten, Sitzgelegenheiten und Preisniveau an die Bedürfnisse der Gäste des Tierparks erfolgen. Die Verbindung von Tierpark und BärenPark wird als sinnvoll angesehen. Zusammenfassend wurde die Bearbeitung der ersten Postulatsfrage (Zusammenführung der städtischen Zuständigkeiten auf der gesamten Parzelle in möglichst einer Direktion und die Bewirtschaftung der Liegenschaften in einem Gesamtkontext) als prioritär beurteilt, die Fragen zwei (Sanierung Tierpark-Restaurant und Anpassung des Betriebskonzepts) und drei (Errichtung Spazierweg vom BärenPark zum Tierpark) sind als Präzisierungen verstanden und nachrangig behandelt worden.

Die Arbeitsgruppe unterbreitete dem Gemeinderat vier Szenarien mit den entsprechenden Stärken/Schwächen/Chancen/Risiken-Analysen (SWOT).

- Szenario 1: Status Quo nach Umsetzung ZIMBE, d.h. der Tierpark bleibt eine Abteilung innerhalb der Direktion SUE. Die weiteren Zuständigkeiten ändern sich mit den Neuerungen anlässlich der Umsetzung von ZIMBE.
- Szenario 2: Privatisierung, d.h. der Tierpark würde in eine eigene Rechtsperson im Sinne einer Aktiengesellschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt überführt.

- Szenario 3: Sonderrechnung Tierpark, d.h. öffentlich-rechtlich ohne eigene Rechtspersönlichkeit, aber mit erweiterter Finanzkompetenz und mit betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gewinnen.
- Szenario 4: Konzentration der Zuständigkeiten in einer Direktion, d.h. entweder Direktion FPI wegen der Nähe zu Gabus-Fonds und Immobilien Stadt Bern oder PRD wegen des BärenParks als Wahrzeichen der Stadt und der Nähe zum zukünftigen Hochbauamt nach Umsetzung von ZIMBE.

Der Gemeinderat beschloss, das Szenario 3, Sonderrechnung Tierpark, als wegweisend für die zukünftige Entwicklung des Tierparks zu betrachten und dieses im Detail ausarbeiten zu lassen. Er beauftragte die Direktion SUE mit der Ausarbeitung des Szenarios 3 in der etablierten Arbeitsgruppe, um ihm anschliessend die Ergebnisse zur Beschlussfassung vorzulegen.

In der Folge wurde als erstes ein Reglementsentwurf erarbeitet, welcher seitens der Arbeitsgruppe zuhanden des Gemeinderats verabschiedet wurde. Dabei stützte sich die Arbeitsgruppe auf das bereits etablierte Reglement über die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern vom 20. Mai 1984 (Fondsreglement; FRBW; SSSB 841.1). Die Details der entsprechenden Arbeiten werden nachfolgend dargelegt.

6. Das Ziel: Vereinfachung der nicht mehr zeitgemässen Strukturen

6.1. Problemstellung

Wie im Kapitel 4 dargelegt, sind die Zuständigkeiten für den Tierpark über viele verwaltungsinterne und externe Stellen verteilt. Für Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen gilt Entsprechendes. Teils sind Verantwortungen und Kompetenzen für eine Aufgabe sogar auf verschiedene Stellen verteilt.

Mit den Beschlüssen nach ZIMBE hat der Gemeinderat zwar Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen für Reinigung, Energie, Wasser und Bauunterhalt (Grossteil der Mietzahlungen an StaBe) in den Tierpark zurückgeführt. Mit dem Entscheid der Rückführung der StaBe verloren gegangen sind aber zwei wichtige Grundlagen der Mehrjahresplanung im Bauunterhalt, die Rückstellung von nicht verbrauchten Mitteln und die nötige Finanzkompetenz.

Mit der Einführung eines Hochbauamts sind die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für Neubauten bei der Präsidioldirektion, diejenigen für Bauunterhalt und Sanierung aber bei ISB angesiedelt. Die zuvor mit den StaBe bei einer Direktion (FPI) angesiedelten Zuständigkeiten werden neu auf zwei Direktionen verteilt und damit - für den Tierpark - verkompliziert.

Die durchgeführten SWOT-Analysen und die einhergehenden Diskussionen haben gezeigt, dass die Lösung der Errichtung einer Sonderrechnung geeignet ist, die heute komplexen Prozesse zu bereinigen und die Zuständigkeiten zu vereinfachen.

7. Die Lösung: Eine Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung für den Tierpark Dählhölzli und den BärenPark

Die Eigenschaft einer Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung (nachfolgend Sonderrechnung genannt) besteht darin, dass der betreffende Rechnungskreis - hier des Tierparks (PGB 270) - aus dem Kernhaushalt der Stadt ausgeschieden wird. Der Tierpark wird dadurch zu einer ausgegliederten, jedoch rechtlich unselbständigen Einrichtung, welche weiterhin Teil der Stadtverwaltung bleibt. Durch den separaten Rechnungskreis erhält der Tierpark jedoch grössere Handlungsmöglichkeiten. Dies einerseits, weil ihm neu ein von den restlichen Stadtfinanzen mehrheitlich unabhängiger Rechnungs-

kreis zur Verfügung steht und andererseits diesem bzw. dem Tierpark selbst ein Reglement zugrunde gelegt werden kann, welches von den sonst für die Stadt Bern vorgesehenen Zuständigkeiten und Kompetenzen abweichend gestaltet werden kann.

Die Vorteile einer Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Stadt würde dem Tierpark eine Einmalzahlung pro Jahr zukommen lassen. Das Festlegen der Höhe dieser Zahlung erfolgt weiterhin anlässlich der ordentlichen Budgetberatungen und -beschlüsse. Die diesbezüglichen Kompetenzen ändern sich nicht.
- Die Spezialfinanzierung ermöglicht es, allfällige Gewinne (z.B. durch generierte Sponsoringbeiträge oder nicht verwendete Bauunterhalts- bzw. Neubaumittel) via Einlage in die Spezialfinanzierung in das Folgejahr zu übertragen. Dies wiederum ist Grundvoraussetzung, damit der Tierpark zusätzliche Mittel generieren kann und die Geldgeber die Gewissheit haben, dass ihre Spenden und Beiträge nicht im restlichen Stadtbudget „verloren“ gehen.
- Ein weiterer grosser Vorteil ist, dass das stadtinterne wie das -externe Knowhow in einer Kommission zusammengefasst werden können. Die Kompetenzen dieser Kommission werden im Reglement festgelegt.

Der Tierpark, welcher bis dato etwas „artfremd“ in der Verwaltung eingegliedert ist, soll mit diesen Massnahmen aufgewertet, die Zuständigkeiten konzentriert und seine Handlungsspielräume erweitert werden. Dabei sollen u.a. die sozialen, pädagogischen und gesellschaftlichen Aspekte, welche der Tierpark gerade auch mit dem eintrittsfreien Teil in Bern wahrnimmt, nicht vernachlässigt werden. Die entsprechenden Schwerpunkte sind denn auch im Reglement festgehalten und liegen demnach auch künftig in der Kompetenz des Stadtrats. Die Details werden nachfolgend erläutert.

7.1. Investitionen: Prozessablauf

Die künftige Investitionstätigkeit richtet sich nach den vorhandenen Mitteln. Dabei sind Neuanlagen für Tiere von reinen Infrastrukturanlagen zu unterscheiden. Erstere dürfen nur gebaut werden, sofern die dazu benötigten Mittel von Dritten fest zugesichert bzw. im Gabus-Fonds bereits vorhanden sind. Letztere unterliegen dem ordentlichen Verfahren via mittelfristige Finanzplanung (MIP) und Bewilligung des erforderlichen Kredits durch das dafür zuständige Organ (Bruttoprinzip). Die Kompetenzen richten sich dabei nach Artikel 7 des Reglements.

7.2. Umgang mit Überschüssen und Defiziten

Bis anhin war es so, dass nicht verwendete Anteile des Budgetglobalkredits des Tierparks - wie auch aller anderen Abteilungen - Ende Jahr verfielen, d.h. in das Gesamtergebnis der Stadt einflossen. Gleiches galt für Defizite, welche ebenfalls durch die Stadt gedeckt werden mussten. Künftig sollen Überschüsse und Defizite über die Spezialfinanzierung aufgefangen werden: Wirtschaftet der Tierpark demnach haushälterisch mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln oder holt er zusätzliche Gelder durch Sponsoring herein und schöpft dadurch das Budget bis Ende des Budgetjahrs nicht aus, sollen ihm diese Gelder künftig erhalten bleiben. Konkret wird Ende des Jahrs ein Überschuss in die Spezialfinanzierung eingelegt, ein Defizit durch Überschüsse - welche in Vorjahren in die Spezialfinanzierung eingelegt wurden - wird durch die Spezialfinanzierung aufgefangen. Für eine Spezialfinanzierung gilt allgemein, dass ein allfälliger Negativsaldo der Spezialfinanzierung innert 8 Jahren zwingend durch Einsparungen zu decken ist (siehe auch Kapitel 7.5 sowie Kapitel 8, Art. 7 und 9).

Bei dieser Konstellation ist wichtig zu betonen, dass sich die Budgetdiskussion zum Tierpark verändern muss, denn würde diese jährlich aufgrund des Vorjahreserfolgs erfolgen, würde die Spezialfinanzierung rasch sinnlos. Vielmehr soll die Spezialfinanzierung dem Tierpark die Weitsicht ermöglichen, die er zur langfristigen und weitgehend selbständigen Planung und der Akquisition von Geldern benötigt. Für diese weitsichtige Diskussion im Stadtrat werden diesem Instrumente vorgeschlagen, welche

keine jährliche, sondern vielmehr eine grundlegende Diskussion pro Legislatur zum Thema Tierpark ermöglichen (siehe Kapitel 8, Art. 13).

7.3. Umgang mit Nachkrediten gemäss HRM2

Nachkredite zum Budgetglobalkredit soll es nicht mehr geben, da Defizite in der Betriebsrechnung via Spezialfinanzierung auszugleichen sind. Überschreiten die Kosten von Investitionsvorhaben in Neuanlagen von Tieren die zugesagten Finanzierungsbeiträge (siehe 7.1), ist der Differenzbetrag als zusätzlicher Beitrag der Erfolgsrechnung der Sonderrechnung zu belasten. Kostenüberschreitungen von Infrastrukturanlagen erfordern einen Nachkredit beim zuständigen Organ. Zu beachten gilt es, dass es gemäss HRM2 nicht zulässig ist, Investitionskosten der Erfolgsrechnung zu belasten. Demnach kann ein allfälliger Nachkredit eines Investitionsprojekts nicht über einen Nachkredit der Erfolgsrechnung belastet werden. Die Mehrkosten müssen zwingend dem Investitionskredit belastet werden. Die Kosten der Investitionen fliessen über die Abschreibungen in die zukünftigen Jahresrechnungen der Sonderrechnung ein.

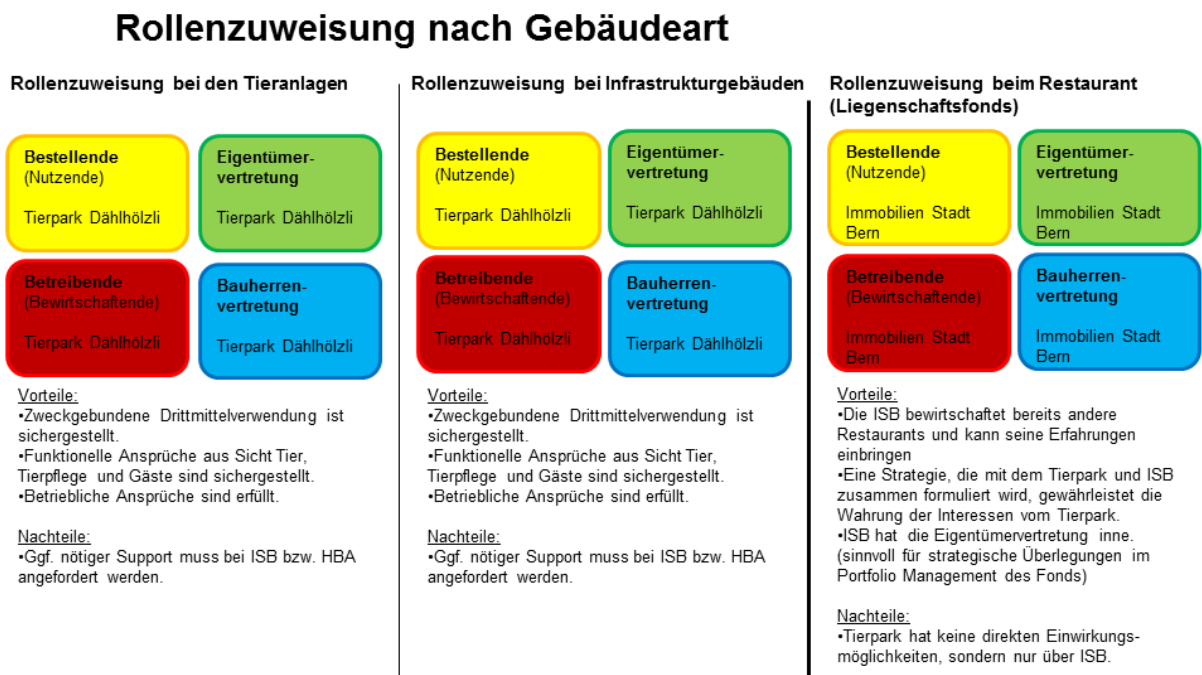
7.4. Zuständigkeiten nach Einführung einer Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung für den Tierpark Dählhölzli und den BärenPark

Die Zuständigkeiten nach Einführung einer Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung für den Tierpark Dählhölzli und den BärenPark ergeben sich grösstenteils aus dem Tierparkreglement selbst. Im Vergleich zur heutigen Situation (siehe Kapitel 4.1) gestalten sich die Zuständigkeiten wie folgt:

- **Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE, für den Tierpark zuständige Direktion):** Die Direktion SUE hat Einsitz in der Tierparkkommission. Sie stellt den Präsidenten und vertritt die Geschäfte zuhanden des Gemeinderats.
- **Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI):** Die Direktion FPI ist mit der Leiterin/ dem Leiter Immobilien Stadt Bern (ISB) und der Finanzverwalterin bzw. dem Finanzverwalter in der Tierparkkommission vertreten.
- **Präsidialdirektion (PRD):** Die Präsidialdirektion hat Einsitz in der Tierparkkommission, vorausgesetzt der Stadtpräsident ist als zweites Gemeinderatsmitglied oder als Vertreter der Bärenpark-Stiftung gewählt. Der Stadtpräsident hat den Vorsitz in der BärenPark-Stiftung.
- **Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS):** Die Direktion TVS ist für die öffentlichen Wege zuständig. Sie ist auch für die Tierpark-Parkplätze (Tiefbauamt, TAB) und den Spielplatz im Kinderzoo (Stadtgrün Bern, SGB) zuständig. Gemäss Artikel 5 und 10 weist der Gemeinderat Grundstücke und Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen dem Dotationskapital zu. Das Eigentum bleibt in allen Varianten bei der Stadt. Der entsprechende Prozess zur detaillierten Zuweisung wird nach erfolgter Abstimmung initiiert und durch eine Arbeitsgruppe, welche alle involvierten Parteien umfasst, begleitet.
- **Gabus-Fonds:** Der Gabus-Fonds wird in der seit 1901 bewährten Weise auch weiterhin durch die Direktion FPI administriert. Die Kompetenzen zur Verwendung der Mittel sind in Artikel 5 der Verordnung über den Gabus-Fonds (Fondsverordnung Gabus; FVG; SSSB 63151) geregelt. Die Verordnung untersteht der Kompetenz des Gemeinderats. Es wird nach erfolgter Volksabstimmung an ihm sein zu prüfen, ob Artikel 5 FVG den neuen Kompetenzen des Tierparkreglements angeglichen werden soll.
- **Verwaltungsexterne Partner:** Tierparkverein und Seelhofer-Stiftung haben gemeinsam einen Einsitz in die Tierparkkommission. Die Burgergemeinde Bern und die BärenPark-Stiftung haben je einen Einsitz in die Tierparkkommission.

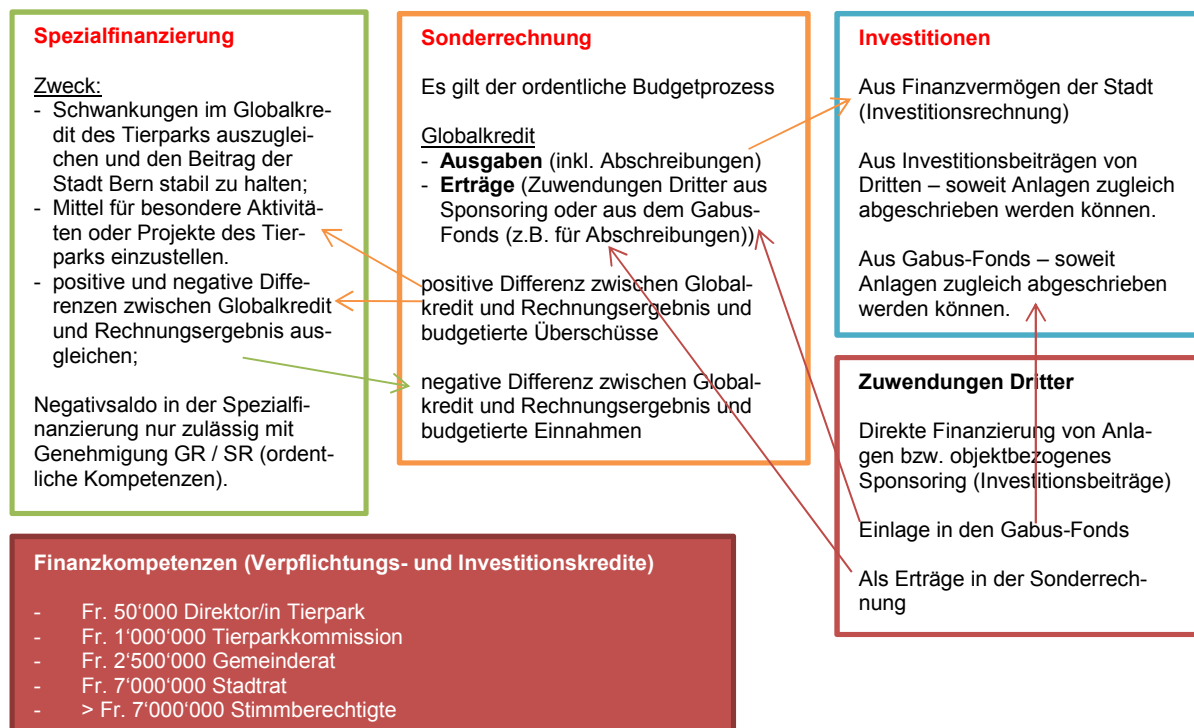
- **Weitere Zuständigkeiten:** Die Zuständigkeiten im Bereich der Liegenschaften werden vereinfacht und klar getrennt. Die vier Rollen (1. Eigentümerversammlung, 2. Betrieb, 3. Bauherrenvertretung, 4. Nutzung - siehe Kapitel 5.1) beim Kerngeschäft Tierpark werden beim Tierpark Dählhölzli angesiedelt. Nötige Unterstützung wird von diesem bei Immobilien Stadt Bern (ISB) bzw. beim Hochbauamt (HAB) angefordert werden und entsprechend intern verrechnet. Die vier Rollen beim Restaurant Dählhölzli bleiben bei ISB angesiedelt. Die Gesamtstrategie des Restaurants als Tierparkrestaurant wird zwischen Tierpark und ISB abgesprochen.

Die Rollenzuweisung im Zusammenhang mit den Liegenschaften kann wie folgt schematisch dargestellt werden:



7.5. Schematische Darstellung der Finanzströme

Durch die Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung verändern sich die Finanzströme des Tierparks. Schematisch können diese wie folgt dargestellt werden:



8. Das Tierparkreglement: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Ziele und Aufgaben des Tierparks

Artikel 1 Zweck

Artikel 1 ist selbsterklärend und verweist auf die drei Kapitel des Reglements, nach welchen dieses aufgeteilt ist.

Artikel 2 Tierpark

In Artikel 2 werden den Einrichtungen (derzeit Tierpark Dählhölzli, BärenPark und Stadttauben) die entsprechenden übergeordneten Ziele zugeordnet. Diese umfassen nebst der Bereitstellung von Erholungs- und Erlebnisraum mit Tieren u.a. auch die Wissensgewinnung und -vermittlung und die Sensibilisierung für Arten- und Naturschutz.

Artikel 3 Aufgaben

Artikel 3 hält die kulturellen und gesellschaftlichen Aufgaben des Tierparks fest. Die Bestimmung hat auch zum Zweck, die Einrichtung von reinen Freizeitparks mit konfektionierten Tieren zur freien Konsumation zu limitieren. Die aufgeführten Aufgaben entsprechen auch den international - in verschiedenen Konventionen festgelegten - Aufgaben wissenschaftlicher Zoos und sind insbesondere auch für den Tausch, den Erwerb und die Abgabe von geschützten Tieren obligatorisch. Ohne die entsprechenden Zulassungen, insbesondere die durch die bilateralen Verträge obligate kantonale Zulassung nach EU RL 92/65 EWG, würde dem Tierpark die Betriebsgrundlage entzogen.

Buchstabe g ist dahingehend zu verstehen, dass die Aufgabenaufzählung nicht abschliessend ist. So sollen dem Tierpark - wie im Jahr 2010 das Taubenmanagement - auch künftig allfällige neue Aufgaben zugewiesen werden können.

2. Kapitel: Sonderrechnung

Artikel 4 Sonderrechnung

Artikel 4 umschreibt die neue Rechtsform für den Tierpark. Dabei wird keine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen, jedoch ein unabhängiger Rechnungskreis mit besonderen Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung Bern ausgeschieden.

Derzeit sind die Kompetenzen und das Eigentum von Tierpark und BärenPark auf eine Vielzahl von stadtinternen wie auch -externen Institutionen verteilt (siehe Kapitel 4). Die Gesamtverantwortung im Rahmen des Produktgruppenbudgets, wie auch für die öffentliche Wahrnehmung und für die Nutzung durch die Bevölkerung, ist aber einer einzigen Einrichtung (Tierpark) zugewiesen. Sinn und Zweck der Sonderrechnung entsprechen dem Inhalt des vom Stadtrat erheblich erklärten Postulats Schmidt und haben zum Ziel, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu bündeln. Namentlich soll die Sonderrechnung die Zusammenführung der städtischen Zuständigkeiten für Tierpark und BärenPark in einer einzigen Organisationsstruktur sowie die Bewirtschaftung der Liegenschaften des Tierparks sicherstellen.

Artikel 5 Dotationskapital

In Artikel 5 werden die Zuteilungen zur Sonderrechnung festgelegt. Diese umfassen u.a. Grundstücke, soweit sie im Besitz der Stadt Bern sind, Baurechte, welche die Burgergemeinde einräumt, Liegenschaften, Anlagen und betriebliche Einrichtungen, die derzeit Bestandteile von Tierpark und BärenPark sind. In Artikel 10 wird nachfolgend konkretisiert, dass dem Gemeinderat die Kompetenz zukommen wird, das detaillierte Verwaltungsvermögen dem Dotationskapital zuzuweisen. Die konkrete Zuweisung des Dotationskapitals wird nach erfolgter Volksabstimmung über das Tierparkreglement durch den Gemeinderat vollzogen.

Absatz 2 hält fest, dass aufgrund der speziellen Konstellation des Tierparks und des BärenParks keine Kapitalrückflüsse an die Stadt erwartet werden. Gleichzeitig ist dieser Absatz auch Ausdruck dafür, dass allfällige Gewinne eines Rechnungsjahrs in kommende Jahre übertragen und nicht von der Stadt abgeschöpft werden, ansonsten die Sonderrechnung keinen Sinn machen würde. Allfällige Ungleichgewichte werden über den jährlichen Zuschuss geregelt.

Artikel 6 Einnahmen

Artikel 6 Absatz 1 schlüsselt die finanziellen Grundlagen der Sonderrechnung auf. Derzeit erreichen Tierpark und BärenPark einen Kostendeckungsgrad von 25 % bei ca. 10 Mio. Franken Kosten und ca. 2.5 Mio. Franken Einnahmen. Die Sonderrechnung wird also stets auf einen Beitrag der Stadt für Personal und Betrieb in der Höhe von ca. 7 Mio. Franken angewiesen sein; dies aufgrund der Art der Einrichtung, verstärkt durch die soziale Ausrichtung mit moderaten Eintrittspreisen und grossen Anlageanteilen, welche kostenlos zugänglich sind. Realistisch für einen öffentlich-rechtlichen Zoo mit geschlossenem Areal in Mitteleuropa ist ein Kostendeckungsgrad von ca. 30 %. Der konkrete Beitragsbedarf liegt im Bereich der heutigen Nettokosten des Tierparks. Ergänzend soll hier ein zusätzlicher Sparbeitrag als Ziel vorgegeben werden (siehe Kapitel 9).

Die Einnahmen aus Eintritten und anderen Produkten wie Führungen, Kindergeburtstage, Merchandising etc. decken wie oben dargelegt derzeit ca. 25 % der Kosten. In den letzten 15 Jahren erfolgte die Finanzierung neuer Tieranlagen bereits zu 58,5 % aus Drittmitteln. Mit Beschluss vom 24. November 2010 hat der Gemeinderat die Vorgabe der 100 %igen Finanzierung von neuen Tieranlagen durch Drittmittel beschlossen. Die Vorgabe ist nicht im Reglement festgehalten, da sie mögliche Änderungen von durch den Tierpark allenfalls nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen zu wenig berücksichtigen und die Kompetenzen der dem Gemeinderat übergeordneten Organe einschränken würde. Der Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2010 hat aber weiterhin Gültigkeit. Die Finanzierung neuer Tieranlagen (nicht die Instandsetzung oder Instandhaltung derselben oder der Bau von Infrastrukturanlagen) soll nach Auffassung des Gemeinderats demnach auch künftig zu 100 % aus Drittmitteln erfolgen.

Neu soll es zusätzlich möglich sein, auch Drittmittel für den laufenden Betrieb zu generieren und einzusetzen. Letzteres ist für den Betrieb einer „normalen“ Abteilung Tierpark der Stadtverwaltung schwer möglich, für eine Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung aber vorstellbar und als Ziel hier vorgegeben.

Der Tierpark kann sich demnach durch selbst erwirtschaftete Erträge, durch Zuwendungen Dritter und durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung (sofern Gelder vorhanden sind) finanzieren. Alle drei Ertragsarten sind zu budgetieren, soweit im Voraus bekannt. Erst in einem zweiten Schritt (bei Rechnungsabschluss) kommt es zu einem Ausgleich eines positiven oder negativen Saldos mit der Spezialfinanzierung (siehe Kapitel 7.5).

Absatz 2 präzisiert, dass der durch den Stadtrat zu sprechende Beitrag über die bereits bekannten und etablierten Finanzinstrumente der Stadt mit unveränderten Kompetenzen beantragt wird. Der jährliche Beitrag wird demnach im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) mittelfristig geplant und anlässlich des Budgetprozesses von den zuständigen Instanzen geprüft bzw. bewilligt.

Artikel 7 Verpflichtungskredite

Artikel 7 hält die Kompetenzen von Tierparkleitung, Tierparkkommission, Gemeinderat, Stadtrat sowie des Soveräns der Stadt Bern fest. Da diese von den in der Gemeindeordnung festgehaltenen Kompetenzen abweichen, ist eine Volksabstimmung zum neuen Reglement zwingend. Für die Höhe der Finanzkompetenzen wurde im Grundsatz die Hälfte der Kompetenzen der Betriebskommission Wohnbaufonds vorgesehen, wobei die Kompetenz des Soveräns bei 7 Mio. Franken belassen wurde.

Absatz 2 präzisiert, dass diese Kompetenzen nur dann Anwendung finden, wenn die zu bewilligenden Mittel vorhanden sind - also vollständig durch Zuwendungen Dritter (Schenkungen, Legate) oder Ei-

genmittel (Überschüsse aus dem Produktgruppenbudget der Mittel aus der Spezialfinanzierung) gedeckt sind. Gleichzeitig wird aber auch sichergestellt, dass der Tierpark selber Projekte realisieren darf, sofern die Mittel vorhanden sind. Dies gilt namentlich für Tieranlagen, welche von Dritten finanziert werden. Anlagen können entweder direkt mit Drittmitteln bezahlt und es kann auf eine Aktivierung verzichtet werden. Oder aber die Anlagen werden aktiviert und die Drittmittel für die Abschreibungen werden in voller Höhe für die gesamte Abschreibungsdauer in der Spezialfinanzierung oder im Gabus-Fonds eingestellt. Ist die Finanzierung nicht gesichert, so gelten die ordentlichen Zuständigkeiten. Wird also beispielsweise eine Toilettenanlage geplant, so muss das Bedürfnis durch den Tierpark in der mittelfristigen Investitionsplanung (MIP) eingegeben werden. Der Stadtrat ist für die Kreditbewilligung zuständig und die Abschreibungen werden budgetiert. Sind Nachkredite notwendig, so sind diese ebenfalls bei den ordentlich hierfür zuständigen Organen zu beantragen. Die diesbezüglichen Kompetenzen unterscheiden sich demnach nicht von den heutigen.

Absatz 3 hält das Bruttoprinzip fest. Demnach werden Einnahmen und Ausgaben in vollständiger Höhe und getrennt voneinander kalkuliert und ausgewiesen. Mit der Festlegung des Bruttoprinzips behält sich der Gemeinderat/Stadtrat die Genehmigung von Tieranlagen über 1 Mio. bzw. 2.5 Mio. Franken auch bei hundertprozentiger Finanzierung über Drittmittel vor. Damit soll sichergestellt werden, dass die normalerweise zuständigen Organe allfällige Folgekosten abschätzen können.

Artikel 8 Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung hat drei Zwecke:

- Der Netto-Kredit der Stadt sollte nicht dauernd ändern. Dies soll dem Tierpark auch eine gewisse Planungssicherheit ermöglichen. Die Spezialfinanzierung dient somit dem Ausgleich, indem in Jahren mit vielen Erträgen Einlagen, in solchen mit weniger Erträgen Entnahmen budgetiert werden können.
- Mit der Spezialfinanzierung kann der Tierpark Reserven bilden bzw. Rückstellungen machen. Diese können für spezielle Projekte verwendet werden. Dadurch soll in einem gewissen Umfang eine eigene mittelfristige Finanzplanung für den Tierpark ermöglicht werden.
- Am Jahresende wird in der Regel ein Überschuss oder ein Fehlbetrag resultieren. Dieser wird mit der Spezialfinanzierung ausgeglichen.

Die Sonderrechnung soll dem Tierpark langfristig eine stabile Finanzsituation gewährleisten. Wenn der Tierpark ein gutes Ergebnis erzielt, so soll er solche Überschüsse für schlechtere Jahre zurückbehalten können. Damit soll die Spezialfinanzierung auch sicherstellen, dass die Stadt in schlechten Rechnungsjahren keine Nachkredite sprechen muss, sondern solche Fehlbeträge durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden können. Die Spezialfinanzierung ermöglicht es überdies, Sponsorenbeiträge oder anderweitige Donationen zu generieren und diese zugunsten des Tierparks mittelfristig einsetzen zu können. Es würde daher dem Zweck der Spezialfinanzierung widersprechen, wenn die dort vorhandenen Mittel dazu verwendet würden, den städtischen Beitrag zu reduzieren. Es ist denn auch sicherzustellen, dass Beiträge Dritter, welche vorübergehend in die Spezialfinanzierung eingelegt werden, für ihren ursprünglichen Zweck reserviert bleiben. Dies gilt namentlich auch für Bauprojekte, deren Abschreibungen mit Rückstellungen in der Spezialfinanzierung finanziert werden.

Absatz 2 bezweckt, dass der Tierpark bei schlechten Ergebnissen nicht einfach Nachkredite beantragen soll: Vielmehr müssten auch solche Differenzen im Rechnungsabschluss durch die Spezialfinanzierung gedeckt werden. Sind in der Spezialfinanzierung nicht genügend Reserven vorhanden, so kann diese vorübergehend einen negativen Saldo ausweisen. Der Tierpark ist sodann in den Folgejahren verpflichtet, ein positives Rechnungsergebnis zu erreichen, so dass die Spezialfinanzierung wieder ausgeglichen wird. Mit diesem System soll erreicht werden, dass der Tierpark für „Bonus“ und „Malus“ gleichermassen zuständig ist. Die Stadt Bern kann sich jedoch ihrer Verantwortung nicht ganz entziehen: Gelingt es dem Tierpark nicht, den Saldo der Spezialfinanzierung innert 8 Jahren wieder

auszugleichen, so müsste das Gemeinwesen für den Ausgleich aufkommen. Aus diesem Grund soll ein Negativsaldo in der Spezialfinanzierung nur zulässig sein, wenn das zuständige Organ dem zustimmt. Als zuständiges Organ gilt - je nach Höhe - der Stadtrat oder der Gemeinderat. Massgebend sind die Nachkreditskompetenzen. Dies ist sachlogisch, weil bei Ablehnung einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung, welche einen Negativsaldo bewirkt, automatisch ein Nachkredit fällig würde.

Artikel 9 Verwaltung

Normalerweise fliessen Zuwendungen und vor allem Legate in den Gabus-Fonds (siehe Kapitel 4.1.5). Dieser bezweckt, den Ausbau und die Ausstattung des Tierparks Dählhölzli sowie den Ankauf von Tieren zu finanzieren bzw. mitzufinanzieren. Das heisst, dass beispielsweise ein Tierparkfest nicht über den Fonds finanziert werden kann. Solche Geschenke müssten direkt in den Globalkredit fliesen. Falls sie dort nicht im entsprechenden Jahr gebraucht werden, können sie in die Spezialfinanzierung verschoben werden.

Absatz 2 beschränkt die in Artikel 7 Absatz 1 festgehaltenen Kompetenzen im Zusammenhang mit der Annahme von Geschenken und Legaten: Für sämtliche Beträge über 1 Mio. Franken wird die Annahme durch den Gemeinderat vorgesehen.

Kapitel 3: Organisation

Artikel 10 Gemeinderat

Die konkrete Zuweisung von Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen erfolgt nach der Abstimmung über das Tierparkreglement durch den Gemeinderat. Es ist nicht vorgesehen, Finanzvermögen zuzuweisen (z.B. Restaurant Dählhölzli, heute Liegenschaftsverwaltung). Sollte in der Zukunft dem Tierpark Finanzvermögen zugewiesen werden, müsste dieses vorgängig umgewidmet werden, wobei die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung zum Tragen kämen.

Absatz 2 hält fest, dass die Kompetenz bzgl. der Eintrittspreise weiterhin dem Gemeinderat zukommen soll. Die Entgelteverordnung, in welcher die regulären Tarife festgelegt werden, bietet gleichzeitig die Möglichkeit, dem Tierpark für spezielle Angebote die nötige Autonomie in der Preisgestaltung einzuräumen. Um den Charakter des Tierparks als öffentliche Anlage im Allgemeininteresse zu unterstreichen, wird im Reglement festgehalten, welche Teile der Einrichtungen kostenfrei zugänglich sein sollen.

Artikel 11 Leitung Tierpark

Der Artikel ist selbsterklärend und entspricht den heutigen Gegebenheiten.

Artikel 12 Tierparkkommission

Artikel 12 hält die Zusammensetzung der Tierparkkommission fest. In der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass die Vertretung der Exekutive durch zwei ihrer Mitglieder wie auch der Legislative durch drei vom Stadtrat zu bestimmende Mitglieder erwünscht ist. Gabus-Fonds, BärenPark-Stiftung, Tierparkverein, Seelhoferstiftung und die Burgergemeinde Bern sollen als wichtige Anspruchsgruppen und Unterstützende in der Tierparkkommission mitwirken können. Die Zusammenführung dieser derzeit dissoziierten Zuständigkeiten ist ein gewichtiges Element des Tierparkreglements, ermöglicht sie doch die dringend nötige gemeinsame Entwicklung u.a. des BärenParks. Vertretende der Finanzverwaltung und der Liegenschaftsverwaltung bzw. Immobilien Stadt Bern (ISB) sichern die Zusammenarbeit im Finanzbereich wie auch bei der Bewirtschaftung von Liegenschaften.

Artikel 13 Strategische Planung und Berichterstattung

Bereits im Jahr 2000 hat der Gemeinderat die damalige Gesamtplanung 2000 - 2015 genehmigt. Diese hat sich als Planungsinstrument bewährt, weshalb sie der Gemeinderat im Jahr 2010 aktualisieren liess und als Gesamtplanung bis 2016 erneut genehmigt hat. Es handelt sich also um ein bewährtes

strategisches Grundsatzinstrument, welches der längerfristigen Planung dient. Der Gemeinderat behält sich mit diesem Absatz die Entscheidung über die strategische Ausrichtung vor. Er unterbreitet sie aber neu dem Stadtrat zur Diskussion und Stellungnahme. Diese Formulierung entspricht dem Wunsch der in der Arbeitsgruppe anwesenden Stadträtinnen und Stadträte, welche die Planung von Anlagen des Tierparks und des BärenParks nicht laufend, sondern vielmehr einmal pro Legislatur - dafür eingehend - unterbreitet und diskutiert haben möchten.

Neu soll die Öffentlichkeit anhand eines jährlichen Geschäftsberichts (analog Jahresbericht Wohnbaufonds) transparent informiert werden, was in Absatz 2 festgehalten wird.

Artikel 14 Rechnungsführung

Als Teil der Stadtverwaltung ist die Sonderrechnung Tierpark und BärenPark verpflichtet, ihre Budgetierung und Rechnungslegung nach kantonalen Vorschriften und Weisungen der Finanzverwaltung durchzuführen. Die Finanzkontrolle durch das Finanzinspektorat ist obligat.

Artikel 15 Rechenschaftsablage

Artikel 15 dient ebenfalls der Präzisierung, dass sich die Sonderrechnung Tierpark unverändert nach den Planungs- und Kontrollinstrumenten der Stadt Bern richtet.

Kapitel 4: Schlussbestimmungen

Artikel 16 Revision

Diese gesetzgeberische Lösung bedeutet, dass der Stadtrat abschliessend zuständig sein wird für Änderungen im TPR (Art. 48 Abs. 2 GO). Diese werden folglich auch nicht mehr dem fakultativen Referendum unterliegen. Diese Regelung ist im vorliegenden Fall vertretbar, weil das Reglement viele technische Aspekte enthält (Zuständigkeiten, Finanzflüsse), welche nicht von grosser politischer Tragweite sind. Die Stimmberechtigten bleiben aber für die Finanzkompetenzen zuständig.

Artikel 17 Inkrafttreten

Stadtbauten Bern werden per 1. Januar 2014 rückintegriert. Bereits auf diesen Zeitpunkt hin gehen die in Kapitel 5.1 beschriebenen Kompetenzen an den Tierpark über, unabhängig von dieser Abstimmungsvorlage. Vorgesehen ist - vorausgesetzt das Geschäft wird seitens des Stadtrats gutgeheissen und der Souverän nimmt die Vorlage an - dass im Jahr 2014 sämtliche Vorbereitungen angegangen werden, um im ordentlichen Budgetprozess die den Tierpark betreffenden Positionen gemäss den durch dieses Reglement umzusetzenden Änderungen anzupassen. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass der Tierpark ab 1. Januar 2015 mit dem vorgesehenen separaten Rechnungskreis arbeiten kann und die entsprechend notwendigen Änderungen über den ordentlichen Budgetprozess eingebracht werden.

9. Finanzielle und personelle Aspekte

9.1. Ausblick: IAFP 2014 - 2017

Im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2014 - 2017 (IAFP) sind Fr. 170 000.00 zusätzliche Einsparvorgaben des Tierparks noch nicht enthalten, da die Sparmassnahmen erst im März 2013, also nach Verabschiedung des IAFP, beschlossen wurden. Nachfolgende Tabelle zeigt die Nettokostenentwicklung 2014 - 2017 auf der Basis des aktuellen IAFP (mit und ohne Sparvorgabe von Fr. 170 000.00 ab 2015), mit und ohne Sonderrechnung im Vergleich.

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|--------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Nettokosten nach ZIMBE (ohne Sparvorgabe) | 7 324 108.00 | 7 494 338.00 | 7 511 211.00 | 7 534 268.00 |
| <i>Nettokosten nach ZIMBE (mit Sparvorgabe)</i> | | <i>7 324 108.00</i> | <i>7 341 211.00</i> | <i>7 364 268.00</i> |
| Nettokosten nach Sonderrechnung | | 7 000 000.00 | 7 000 000.00 | 7 000 000.00 |
| Einsparungen durch Sonderrechnung (ohne Sparvorgabe) | 0 | 494 338.00 | 511 211.00 | 534 268.00 |
| <i>Einsparungen durch Sonderrechnung (mit Sparvorgabe)</i> | <i>0</i> | <i>324 108.00</i> | <i>341 211.00</i> | <i>364 268.00</i> |

Das Budget 2014 rechnet mit Bruttokosten des Tierparks von Fr. 9 635 279.00. Die Erlöse werden mit Fr. 2 311 170.00 in Abzug gebracht. Die Nettokosten betragen Fr. 7 324 108.00 (Fr. 7 496 033.00 - neue Sparvorgabe von Fr. 170 000.00). Der Kostendeckungsgrad liegt somit bei 24 %.

Das Budget 2014 geht von der beschlossenen Umsetzung des Projekts ZIMBE aus. Das bedeutet, dass folgende Budgetbereiche des Tierparks nicht mehr wie bis und mit Budget 2013 als pauschale Miete an Stadtbauten Bern (Stabe) bzw. Immobilien Stadt Bern (ISB) verrechnet, sondern vom Tierpark selbst bewirtschaftet werden (siehe auch Kapitel 5.1):

- Nebenkosten (Fr. 876 860.00),
- Reinigung (Fr. 160 000.00),
- Bauunterhalt (Instandhaltung und Instandsetzung, Fr. 2 400 000.00).

Die verbliebenen Anteile der ehemaligen Raumkostenverrechnung StaBe (Fr. 911 312.00) gehen als interne Verrechnung an ISB für die Rolle der Eigentümerin (Abschreibungen, Dienstleistungen, Versicherungen etc.). Bei Annahme der Vorlage würden die Teile ISB des Budgets (Eigentümerrolle) gleichfalls durch den Tierpark bewirtschaftet.

Der Zuschussbedarf für das Jahr 2014 wird demnach den Nettokosten von Fr. 7 324 108.00 entsprechen. Im Sinne einer wiederkehrenden Sparvorgabe durch die Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung würde der Zuschuss aber auf Fr. 7 000 000.00 reduziert, was aufgrund der neu geregelten Grundlagen - aber nur mit diesen - realistisch ist.

Nicht berücksichtigt sind hier die laufenden Teuerungen bzw. Kostenerhöhungen durch obligate Anpassungen aus dem Personalrecht. Mit einer mittelfristigen Festschreibung des Zuschussbedarfs auf Fr. 7 000 000.00 würde also die reale Einsparung nicht nur die oben für das Jahr 2015 aufgeführten Fr. 324 108.00 umfassen, sondern zusätzlich die hier aufgefangenen Teuerungen bzw. Mehrkosten im Personalbereich. Zusammenfassend bietet die Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung die Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren ca. 1.0 Mio. Franken einzusparen und diese Einsparungen fortlaufend fortzusetzen.

9.2. Folgen für das Personal des Tierparks

Die Etablierung einer Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung hat keine Konsequenzen für das Personal des Tierparks. Dieses wird weiterhin dem städtischen Recht unterstellt bleiben.

9.3. Kosten

Die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Bearbeitung des interfraktionellen Postulats sowie in der nachfolgenden Ausarbeitung der Sonderrechnung erfolgte auf Seiten der Verwaltung ohne Kostenberechnung. Auch die Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertreter der stadträtlichen Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU) erfolgte ohne Kostenberechnung. Ihnen allen sei an dieser Stelle gedankt. Für externe juristische (Reglement) und finanztechnische (HRM2) Beratungen sind Kosten von total ca. Fr. 7 000.00 angefallen.

10. Gesamtplanung Tierpark

Die vom Gemeinderat im Oktober 2010 erneut verabschiedete Gesamtplanung als Verlängerung der Gesamtplanung aus dem Jahr 2000 ist bis 2016 wirksam. Nach Annahme der Vorlage wird dem Gemeinderat durch die Tierparkkommission im Jahr 2015 eine neue Gesamtplanung mit dem Zeithorizont von 10 Jahren vorgelegt werden. Diese wird dem Stadtrat gemäss Tierparkreglement unterbreitet werden.

11. Fazit

- Die vorgelegte Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung führt, wie vom Stadtrat gewünscht, die auf viele Einrichtungen verteilte Zuständigkeit für den Tierpark zusammen. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen für den Tierpark werden in einer Organisationseinheit (Tierparkkommission) gemeinsam bewirtschaftet. Die hier zur Abstimmung vorgelegten Finanzkompetenzen und die Übertragbarkeit allfälliger Überschüsse in Folgejahre ermöglichen die notwendige langfristige Planung. Der Zuschuss an die Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung ist kleiner (> Fr. 300 000.00 wiederkehrend) als die Nettokosten des Tierparks ohne Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung.
- Das Potenzial, Investitionen in neue Tieranlagen zu 100 % aus Drittmitteln zu decken, kann mit den Instrumenten der Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung verstärkt genutzt werden. Die Verwendung von Mitteln ausschliesslich für den gesprochenen Zweck eröffnet auch die Möglichkeit, Drittmittel für das laufende Budget zu generieren.
- Wichtige Anspruchsgruppen wie BärenPark-Stiftung, Tierparkverein, Seelhofer-Stiftung und Burgergemeinde werden neu im Führungsorgan der Tierparkkommission mitwirken können.
- Im Führungsorgan ist nicht nur die Exekutive mit zwei Mitgliedern vertreten. Auch die Legislative hat - analog wie bei der Betriebskommission des Fonds für Boden- und Wohnpolitik - die Möglichkeit, drei Mitglieder des Führungsorgans zu bestimmen.
- Rechnungsführung und -kontrolle entsprechen den Vorgaben von Finanzverwaltung bzw. des Finanzinspektorats der Stadt Bern.
- Die Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung Tierpark ist keine Privatisierung, der Tierpark bleibt ein Teil der Stadtverwaltung, erhält aber mit dem eigenen Rechnungskreis mehr Kompetenzen und Verantwortungen zur Erledigung seiner Aufgaben.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement über den Tierpark Dählhölzli (Tierparkreglement; TPR) (Abstimmungsbotschaft).
2. Er empfiehlt den Stimmberechtigten mit ... Ja- zu ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen, das Reglement zu genehmigen.
3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, 4. September 2013

Der Gemeinderat

Beilage:

- Entwurf Abstimmungsbotschaft
- Reglement über den Tierpark Dählhölzli